



**Festlegung des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zur  
Vermeidung von Korrekturverfahren gravierender Formalfehler bei der rechnerischen  
Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei kumulativen Modulprüfungen (KMPs) und  
Modulprüfungen (MCQs) ab 01.03.2016**

Gemäß §2 der Satzungsbestimmung „Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs“ der Medizinischen Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2003/2004, Nr. 57 i.d.g.F., wird zur Vermeidung von Korrekturverfahren gravierender Formalfehler bei der rechnerischen Ermittlung des Prüfungsergebnisses elektronischer Prüfungen festgelegt:

Werden von einem Prüfungssenat bei elektronischen Prüfungen Fragen wegen „nicht gelehrt“ gestrichen, so sind Studierenden, welche die richtige Antwort auf die gestrichenen Fragen gegeben haben, die Punkte für diese Fragen anzuerkennen.

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl  
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

Siehe auch unter: <https://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/2015/24.pdf>